Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Postfach 20 03 61 I 56003 Koblenz

Mit Zustellungsurkunde

BayWa r.e. Wind GmbH Windpark Reichenbach GmbH Arabellastraße 4 81925 München Stresemannstraße 3-5 56068 Koblenz Telefon 0261 120-0 Telefax 0261 120-2200 Poststelle@sgdnord.rlp.de www.sgdnord.rlp.de

17.07.2024

Mein Aktenzeichen 21a/07/5.1/2023/0104 Ack Bitte immer angeben! Ihr Schreiben vom Ansprechpartner(in)/ E-Mail

Frau Ackermann
Monika.Ackermann@sgdnord.rlp.de

Telefon/Fax 0261 120-2979 0261 120-882979

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG);

Antrag vom 21.11.2023 der Firma BayWa r.e. Wind GmbH auf Genehmigung nach § 16 BlmSchG zur Änderung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage des Typs Vestas mit 2x169 und 1x119 m Nabenhöhe, Nennleistung 18.600 kW insgesamt

Immissionsschutzrechtlicher Änderungsbescheid

1. Zu Gunsten der Fa. BayWa r.e. Wind GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung, Arabellastr. 4, 81925 München, wird die Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 09.06.2023 unter dem Aktenzeichen 62-690-03/20 gemäß § 16 Abs. 1 i. V. m. § 16b BImSchG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV erteilt:

1/17

Besuchszeiten Mo-Fr 09.00-12.00 Uhr **Verkehrsanbindung**Bus ab Hauptbahnhof
Linien 1,6-11,19,21,33,15

Linien 1,6-11,19,21,33,150,319,460,485 bis Haltestelle: Stadttheater/Schloss Parkmöglichkeiten Behindertenparkplätze in der Regierungsstr. vor dem Oberlandesgericht Tiefgarage Görresplatz, Tiefgarage Schloss

WEA	Koordinaten	Gemarkung	Flur	Flurstück
01 GID	374684-	Reichenbach	12	38
6725	5499423			
02 GID	374185-	Reichenbach	12	66
6726	5499032			
03 GID	373861-	Reichenbach	11	51/1
6727	5498652			

Die vorgelegten Antrags- und Planunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung.

2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. Die Kostenfestsetzung erfolgt in einem gesonderten Bescheid.

Antrags- und Planunterlagen

Der Änderungsgenehmigung liegen insbesondere folgende Antrags- und Planunterlagen zu Grunde:

- Antragsformulare:
 - Formular 1
- Schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros Pies vom 02.10.2023 (Auftrag Nr. 1/21292/1023/1)
- IEL-Bericht vom 10.02.2023
- Bescheid der Regionalstelle Gewerbeaufsicht zum Wechsel des genehmigten Anlagetyps vom 25.07.2023
- Prozess-Informationsfluss Schießzeiten-Anlagesteuerungsverantwortlichkeit

- Schalltechnisches Gutachten des Ingenieurbüros Pies mit Bezug auf Schießzeiten des Truppenübungsplatzes Baumholder vom 07.02.2023 (Auftrag—Nr. 1/21292/1023/1 (ersetzt Gutachten 1/210450323/1 ersetzt das vorherige Gutachten 1/19535/0520/1)
- Maßnahmenkonzept im Hinblick auf die Anwendung des § 6 WindBG
- Nachgereichte Unterlagen zur Berechnung der Zumutbarkeitsschwelle auf Grundlage des Berechnungstools der FA Wind (3 Anlagen)
- Anzeigebestätigung der Regionalstelle Gewerbeaufsicht vom 25.07.2023 und Schreiben vom 23.10.2023 an die Regionalstelle Gewerbeaufsicht

Nebenbestimmungen und Hinweise

Dieser Bescheid umfasst die Änderung der Genehmigung jeder einzelnen Windenergieanlage. Die Nebenbestimmungen betreffen, wenn nichts Weiteres bestimmt ist, alle Windenergieanlagen.

Die Genehmigung der Kreisverwaltung vom 09.06.2023 wird somit in folgenden Punkten geändert.

Inhaltsverzeichnis der Nebenbestimmungen

		Seite
6.	Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen	3
13.	Naturschutzrechtliche Nebenbestimmungen	8

6. Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

6.1 Schallimmissionen

Die Nebenbestimmungen 6.1.1 - 6.1.3 werden wie folgt geändert:

6.1.1 Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte dürfen die dort genannten Immissionsrichtwerte als Gesamtbelastung nicht überschritten werden:

	Immissionspunkt					
IO 1	Reichenbacher Höfe	45 dB(A)				
IO 2	Altwieserhof	45 dB(A)				
IO 3	Heimbacherhof	45 dB(A)				
IO 4	Gladerbacherhof	45 dB(A)				
IO 06	Hohlweg 3, Heimbach	40 dB(A)				

Die maßgeblichen Immissionsorte werden entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einem Mischgebiet bzw. allgemeinen Wohngebiet zugeordnet. Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm -TA Lärm 98).

2. Die Windenergieanlagen dürfen den nachstehend genannten Schallleistungspegel inklusive eines Toleranzbereichs im Sinne der oberen Vertrauensbereichsgrenze von 90 % gemäß der Formel Le, max = Lw + 1,28 × $\sqrt{(\sigma_P)^2 + (\sigma_R)^2}$ nicht überschreiten:

Tageszeit (06:00 Uhr - 22:00 Uhr)

Betriebsmodus PO6200 (Betrieb bei Nennleistung):

WEA 01 - 03	berücksicht	igte Unsicher	heiten und o	bere	
Nabenhöhe 169 6200 kW bei 9,6	Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{ges}$ It. Schallimmissionsprognose				
L _{e,max} [dB(A)]	L _w [dB(A)]	σР	σ_{R}	σ_{Prog}	ΔL

106,5	104,8	1,2	0,5	1,0	1,7
-------	-------	-----	-----	-----	-----

 L_{w} und $L_{\text{e},\text{max}}$ werden gemäß vorher genannter Schallimmissionsprognose

folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Lw,Oktav [dB(A)]	86,1	93,6	98,2	99,9	98,8	94,7	87,8	78,0
Le max,Oktav [dB(A)]	87,8	95,3	99,9	101,6	100,5	96,4	89,5	79,7

Nachtzeit (22:00 Uhr - 06:00 Uhr)

Betriebsmodus SO 2 (schallreduzierter Betrieb):

WEA 01 Nabenhöhe 164	berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{ges}$				
5057 kW bei 8,7	It. Schallimmissionsprognose				
L _{e,max} [dB(A)]	L _w [dB(A)]	σР	σ_{R}	σ_{Prog}	ΔL
103,7	102,0	1,2	0,5	1,0	1,7

 L_{w} und $L_{\text{e,max}}$ werden gemäß vorher genannter Schallimmissionsprognose

folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Lw,Oktav [dB(A)]	82,9	90,6	95,4	97,1	96,0	91,9	84,8	74,7
Le max,Oktav [dB(A)]	84,6	92,3	97,1	98,8	97,7	93,6	86,5	76,4

Nachtzeit (22:00 Uhr - 06:00 Uhr)

Betriebsmodus SO 6 (schallreduzierter Betrieb):

WEA 02 - 03 Nabenhöhe 164 m bzw. 119 m 3622 kW bei 6,7 U/min		berücksichtigte Unsicherheiten und obere Vertrauensbereichsgrenze $\Delta L = 1,28 \cdot \sigma_{ges}$ It. Schallimmissionsprognose				
L _{e,max} [dB(A)]	L _w [dB(A)]	σР	σR	σ Prog	ΔL	
99,7	98,0	1,2	0,5	1,0	1,7	

Lw und Le,max werden gemäß vorher genannter Schallimmissionsprognose folgende Oktav-Spektren zugeordnet:

f [Hz]	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
Lw,Oktav [dB(A)]	79,1	86,7	91,4	93,1	92,0	87,8	80,8	70,7
Le max,Oktav [dB(A)]	80,8	88,4	93,1	94,7	93,7	89,5	82,5	72,4

3. Für die Anlagen ist die Einhaltung der unter Nr. 2 genannten Emissionsbegrenzungen im Rahmen einer messtechnischen Überprüfung nach DIN 61400-11 und FGW-Richtlinie innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme nachzuweisen (Abnahmemessung).

Mit den Messungen dürfen nur nach § 29b Bundes-Immissionsschutzgesetz bekannt gegebene Stellen beauftragt werden und die über Erfahrung im Bereich der Windenergieanlagen verfügen. Die Beauftragung hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen.

Die Messstelle ist aufzufordern, den Bericht gleichzeitig mit der Versendung an den Auftraggeber der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Idar-Oberstein, unmittelbar zu übersenden. Soweit der Bericht in elektronischer Form vorliegt, wird um Übersendung als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse poststelle22@sgdnord.rlp.de gebeten.

- 4. Die Emissionsbegrenzungen gelten als eingehalten, wenn für den durch Messung bestimmten Schallleistungspegel (Lw,Okt.Messung) mit der zugehörenden Messunsicherheit σR entsprechend folgender Gleichung für alle Oktaven nachgewiesen wird, dass
 - Lw,Okt.Messung + 1,28 \times σ R,Messung \leq Le max,Oktav.
- 5. Der Nachtbetrieb (22:00 06:00 Uhr) im unter Nr. 2 für die WEA 01, WEA 02 und WEA 03 festgeschriebenen Schallmodus ist erst dann zulässig, wenn gegenüber der SGD Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht, Idar-Oberstein durch

Vorlage mindestens eines Messberichtes einer FGW-konformen Schallleistungspegelbestimmung nachgewiesen wurde, dass der in der schalltechnischen Immissions-prognose als Herstellerangabe verwendete Emissionswert nicht überschritten wird. Ferner ist mit einer Herstellererklärung zu bestätigen, dass die typvermessene/n Referenzanlage/n in ihren akustischen Anlagenteilen (z.B. Rotorblätter, Getriebe, Generator) mit den in diesem Bescheid genehmigten Anlagen übereinstimmen.

- 6. Die WEA 01- 03 können nachts leistungsoptimiert betrieben werden, es sei denn es finden auf dem Truppenübungsplatz Baumholder in der Zeit von 22:00 06:00 Uhr (Nachtzeit) Schießübungen statt. In diesem Fall sind entsprechend den auf der Homepage des Landkreis Kusel veröffentlichten Tagen, an denen zur Nachtzeit auf dem Truppenübungsplatz Schießübungen stattfinden, die Windenergieanlagen nachts schallreduziert zu betreiben.
- 7. Für den offenen Nachtbetrieb der WEA 01- 03 muss der Betreiber Zugriff auf die von der Bundeswehr veröffentlichten Wochenpläne haben, in denen die Schießzeiten zur Nachtzeit (22:00 06:00 Uhr) auf dem Truppenübungsplatz Baumholder bekanntgegeben werden. Liegen hierzu dem Betreiber keine Informationen vor, sind die WEA 01- 03 solange mit den in diesem Genehmigungsbescheid unter Nr. 2 festgeschriebenen schallreduzierten Betriebsweisen zu betreiben, bis der Betreiber wieder Zugriff auf die Wochenpläne der Bundeswehr zu den Schießzeiten auf dem Truppenübungsplatz hat.
- 8. Die zu der schallreduzierten Betriebsweise in den Betriebsprotokollen aufgezeichneten Daten (Datum, Uhrzeit, Leistung, Drehzahl, Windgeschwindigkeit usw.) sind mindestens 2 Jahre aufzubewahren und der SGD Nord auf Verlangen vorzulegen.

9.1 Sicherheitstechnische Nebenbestimmungen:

Die Ziffer 9.1.3 wird um folgendes ergänzt:

Die Typenprüfungen bzw. gutachterlichen Stellungnahmen gemäß Kapitel 3 Buchstabe I Ziffer 2 bis 5 der Richtlinie für Windenergieanlagen des Deutschen Institutes für Bautechnik DIBt - Fassung 10-2012 - müssen dem Antragsteller vorliegen. Ein Konformitätsnachweis von den in den Gutachten beurteilten Bauteilen zu den zur Genehmigung gestellten Anlagen ist gegenüber der Bauaufsicht zu führen (Herstellerbescheinigung). Die geforderten Nachweise für Rotor und Maschine, Lastannahmen und statischem Blatttest sowie Turm und Fundament sind rechtzeitig vor Inbetriebnahme vorzulegen.

9.2 Betriebssicherheit/Eiswurf:

Die Ziffer 9.2.1 wird wie folgt ersetzt:

9.2.1 Eisansatz an den Rotorblättern in gefahrdrohender Menge muss zu einer Abschaltung der Anlagen führen. Der Betrieb mit entsprechendem Eisansatz an den Rotorblättern ist unzulässig.

Die Ziffer 9.2.2 erhält folgenden Wortlaut:

9.2.2 Die Sicherheitseinrichtungen zum Schutz vor Eisabwurf sind mit dem Hersteller der Windenergieanlagen (Fa. Vestas) sowie des Sensors (Fa. Weidmüller) unter Berücksichtigung der im Antrag enthaltenen Sachverständigen-Gutachten des DNV GL (Bericht-Nr.: 75172 Rev.5, vom 07.01.2019 sowie Bericht-Nr.: 75138 Rev.6, vom 15.11.2018) so einzustellen, dass sie am Standort zuverlässig funktionieren. Hinsichtlich der vorgenommenen Einstellungen an den Sicherheitseinrichtungen sind Protokolle (mit Name, Datum und Unterschrift) zu erstellen und vom Betreiber der Anlagen dauerhaft so aufzubewahren, dass sie auf Verlangen sofort vorgelegt werden können.

13. <u>Naturschutzrechtliche Ne</u>benbestimmungen

Die Nebenbestimmung 13.1 wird wie folgt ergänzt:

13.1. Allgemeine Regelungen (Ergänzung)

Entsprechend dem Änderungsantrag und der Anwendbarkeit des § 6 Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 Satz 1-3 i. V. m. § 45b Abs. 8 und 9 BNatSchG nicht erforderlich, auch wenn die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird und Minderungsmaßnahmen deswegen auf das zumutbare Maß beschränkt werden. Eine Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme im Sinne des § 45d Abs. 1 BNatSchG reicht daher aus.

Die Nebenbestimmungen 13.8 – 13.8.4 werden wie folgt ersetzt:

13.8. Abschaltungen zum Schutz brütender Rotmilane

Zum Schutz brütender Rotmilane sind die WEA 01 bis 03 immer dann unverzüglich abzuschalten und die Flügel (bis auf unbedingt notwendige Minimalumdrehungszahl) ruhig zu stellen, wenn folgende Parameter erfüllt sind:

13.8.1. Abschaltung ab dem 25.03. (Zeit der Balz und Eiablage), bis 7 Abschalttage erreicht wurden <u>und</u>

Tageszeit: 1 h nach Sonnenaufgang bis 1 h vor Sonnenuntergang,

Temperatur: >2 Grad Celsius,

Windgeschwindigkeit: < 8m/s in Gondelhöhe,

Niederschlag: unter 30 Minuten ununterbrochener Dauer mit anhaltend mehr als 0,1 mm/10 min.

13.8.2. Abschaltung ab dem 15.06. (Zeit der flüggen Jungtiere), bis 20 Abschalttage erreicht wurden und

Tageszeit: 1 h nach Sonnenaufgang bis 1 h vor Sonnenuntergang,

Temperatur: >2 Grad Celsius,

Windgeschwindigkeit: < 8m/s in Gondelhöhe,

Niederschlag: unter 30 Minuten ununterbrochener Dauer mit anhaltend mehr als 0,1 mm/10 min.

13.8.3.Zahlung in Artenhilfsprogramme

Es hat eine jährliche Zahlung i. H. v. 2.790,- € je Windenergieanlage zu erfolgen. Die Zahlung wird erstmalig nach Inbetriebnahme der Windenergieanlagen 01- 03

fällig. Der Betrag ist dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz unter Nutzung der folgenden Kontoverbindung der Bundeskasse zu überweisen:

Kontoverbindung der Bundeskasse:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 0086 0010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig)

Ein Nachweis über die Zahlung ist der zuständigen Genehmigungsbehörde vorzulegen.

Begründung

Ι.

Mit Schreiben vom 31.10.2023, hier eingegangen am 21.11.2023, beantragt die Firma BayWa r.e. Wind GmbH, Arabellastraße 4, 81925 München, die Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungen zur Errichtung und Betrieb von drei Windenergieanlagen der Kreisverwaltung Birkenfeld vom 09.06.2024 unter dem Aktenzeichen 62-690-03/20 nach § 16 BlmSchG in der Gemarkung Reichenbach.

Der Antrag umfasst folgende Anlagen:

Windenergieanlage WEA 01:

Vestas V162-6.2 MW, Nabenhöhe 169 m, Rotorradius 81 m, Gesamthöhe 250 m, Nennleistung 6,2 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89): Rechtswert 374684; Hochwert 5499423, Flur 12, Flurstück 38 in Reichenbach

Windenergieanlage WEA 02:

Vestas V162-6.2 MW, Nabenhöhe 169 m, Rotorradius 81 m, Gesamthöhe 250 m, Nennleistung 6,2 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89): Rechtswert 374185; Hochwert 5499032, Flur 12, Flurstück 66 in Reichenbach

Windenergieanlage WEA 03:

Vestas V162-6.2 MW, Nabenhöhe 119 m, Rotorradius 81 m, Gesamthöhe 200 m, Nennleistung 6,2 MW, Koordinaten (hier: UTM; ETRS 89): Rechtswert 373861; Hochwert 5498652, Flur 11, Flurstück 51/1 in Reichenbach

Die Gesamthöhe der Anlage bleibt mit 250 m für die Anlagen 01 und 02 und 200 m für die Anlage 03 gleich.

Zunächst wurde die geplante Änderung bei der Regionalstelle Gewerbeaufsicht der Struktur- und Genehmigungsdirektion angezeigt.

Als der Prüfung der Änderungsanzeige wurde mit Schreiben vom 25.07.2023 dem Betrieb der Vestas V162-6.2 MW zugestimmt, der den im Genehmigungsbescheid für die Vestas V 162-5.6 MW festgeschriebenen Schall-, Frequenz- und Leistungsparametern entspricht. Ein darüber hinausgehender Betrieb bedurfte jedoch einer Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG.

Um im Betrieb das Potential der Leistungserhöhung von 5,6 MW auf 6,2 MW ausnutzen zu können, wurde dann die Erhöhung der Betriebsweise im Zuge eines Änderungsantrages von der Firma BayWa wie oben beschrieben beantragt.

Der Standort der geplanten Windenergieanlagen liegt innerhalb eines ausgewiesenen Windenergiegebietes i. S. d. § 6 Abs. 1 WindBG.

Das Einvernehmen der betroffenen Ortsgemeinde Reichenbach gem. § 36 Abs. 1 S. 2 BauGB wurde in der Sitzung des Ortsgemeinderats vom 22.09.2021 erteilt.

Das Verfahren wurde als so sog. vereinfachtes Verfahren gem. § 19 Abs. 1 BlmSchG durchgeführt.

Mit Schreiben vom 30.11.2023 wurden die erforderlichen Fachstellen, Verbandsgemeindeverwaltung Baumholder als Bauaufsicht, die Kreisverwaltung

Birkenfeld als untere Naturschutzbehörde und die Gewerbeaufsicht der Regionalstelle in Trier, bezüglich der beantragten Änderung beteiligt.

Die Antrags- und Planunterlagen wurden um ein Maßnahmenkonzept im Hinblick auf die Anwendung des § 6 WindBG ergänzt.

II.

Die sachliche und örtliche Zuständigkeit der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord ergibt sich aus § 1 Abs. 1 und Ziffer 1.1.1 der Anlage zu § 1 ImSchZuVO i. V. m. § 1 Abs. 1 LVwVfG und § 3 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 VwVfG.

Die geplante Änderung stellt eine wesentliche Änderung nach § 16 BlmSchG dar und bedarf daher einer Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BlmSchG.

Die rechtlichen Voraussetzungen des § 6 Abs. 1 BlmSchG sind erfüllt, daher ist die Änderungsgenehmigung zu erteilen. Prüfungsumfang sind gemäß § 6 Abs. 1 BlmSchG die nachteiligen Auswirkungen, welche durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage hervorgerufen werden und für die Prüfung nach § 6 BlmSchG erheblich sein können.

Seitens der Fachbehörden bestehen gegen die Änderung des Vorhabens keine Bedenken, sofern diese entsprechend der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der angeordneten Nebenbestimmungen erfolgt.

Die Aufnahme der Nebenbestimmungen, die ihre Rechtsgrundlage in § 12 Abs. 1 BImSchG finden, war erforderlich, um die Erfüllung der in § 6 Abs. 1 BImSchG, genannten Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen.

Bei Verfahren, die nach dem Inkrafttreten des § 6 WindBG gestellt wurden, ist dieser verpflichtend anzuwenden, sofern die Windenergieanlagen nicht in einem Natura 2000-Gebiet, in einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark geplant sind. Eine weitere Voraussetzung ist, dass bei der Ausweisung des Windenergiegebiets eine

Umweltprüfung nach § 8 Raumordnungsgesetz (ROG) oder § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt wurde. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt. Eine Umweltverträglichkeit im Sinne des UVPG und eine artenschutzrechtliche Prüfung gem. §§ 44 ff Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind daher nicht durchzuführen. An die Stelle der artenschutzrechtlichen Prüfung tritt eine modifizierte Prüfung nach § 6 Abs. 1 WindBG getreten. Auch wenn die Zumutbarkeitsschwelle überschritten wird und Minderungsmaßnahmen deswegen auf das zumutbare Maß beschränkt werden, ist eine Ausnahmeprüfung nicht erforderlich. Eine Prüfung von Alternativen und des Erhaltungszustandes von Populationen hat daher nicht zu erfolgen.

Nach § 6 Absatz 1 Satz 12 WindBG ist eine artenschutzrechtliche Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 Satz 1- 3 i. V. m. § 45b Abs. 8 und 9 BNatSchG nicht erforderlich. Auch wenn ein Verbotsverstoß feststeht, der nicht mit Minderungsmaßnahmen vermieden werden kann und für den nach § 45 Abs. 7 Satz 1- 3 BNatSchG keine Ausnahme erteilt werden könnte, reicht nach § 6 WindBG die Zahlung in nationale Artenhilfsprogramme i. S. d. § 45d Abs. 1 BNatSchG aus. Da Abschaltungen zum Schutz des Rotmilans aufgrund der Unzumutbarkeit der Maßnahme reduziert wurden, war gem. § 6 Abs. 1 S. 5 WindBG darüber hinaus auch eine Zahlung in die Artenhilfsprogramme anzuordnen. Die Höhe der Zahlung errechnet sich gem. § 6 Abs. 1 S. 7 Nr. 1 WindBG.

Die Änderungsgenehmigung konnte nur dann erteilt werden, wenn die Windenergieanlagen in der Nachtzeit zwischen 22 und 6 Uhr schallreduziert betrieben werden, soweit und sofern Schießübungen auf dem Truppenübungsplatz erfolgen. Die Antragstellerin wird über diese Zeiten informiert, so dass eine Abschaltung mittels des Steuerungsgerätes der Firma Fleximaus geplant werden kann.

Diese Genehmigung ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von ihr eingeschlossen werden. Dies gilt insbesondere für die Stromleitungstrassen.

III.

Die Kostenentscheidung ergibt sich aus den §§ 1, 2, 3, 8, 9, 10, 11 und 13 des LGebG in Verbindung mit der Landesverordnung über Gebühren auf dem Gebiet des Umweltrechts (Besonderes Gebührenverzeichnis) und ergeht in einem gesonderten Bescheid.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist bei der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord einzulegen.

Der Widerspruch kann

1. schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Stresemannstr. 3-5, 56068 Koblenz oder Postfach 20 03 61, 56003 Koblenz

oder

2. in elektronischer Form nach § 3a Abs.2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur¹ an:

SGDNord@Poststelle.rlp.de

Fußnote:

¹vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABI. EU Nr. L 257 S. 73).

erhoben werden.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord Datum 17.07.2024

Mein Aktenzeichen: 21a/07/5.1/2023/0104

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die auf der Homepage der SGD Nord unter https://sgdnord.rlp.de/de/service/elektronische-kommunikation/ aufgeführt sind.

Im Auftrag

Michael Wengler

Hinweis:

Aktuelle Fassungen von Gesetzen, Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften sind im Internet frei zugänglich. Gesetze und Rechtsverordnungen des Bundes sind auf der Seite des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz "www.gesetze-im-internet.de", Verwaltungsvorschriften auf der Internetseite des Bundesministerium des Innern "www.verwaltungsvorschriften-im-internet.de" und die Landesgesetze sowie Rechtsverordnungen des Landes Rheinland-Pfalz auf der Seite des Ministeriums der Justiz des Landes Rheinland-Pfalz unter "www.justiz.rlp.de" zu finden.

Anlage 1

Verzeichnis der zitierten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung:

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umweltweinwirkungen durch

Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

(Bundes-Immissionsschutzgesetz)

4. BImSchV vierte Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

9. BlmSchV neunte Verordnung über das Genehmigungsverfahren

BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz

DSchG RLP Denkmalschutzgesetz Rheinland-Pfalz

ImSchZuVo Landesverordnung Rheinland-Pfalz über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des

Immissionsschutzes

LBauO Landesbauordnung Rheinland-

LGebG Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz

LStrG Landesstraßengesetz

LVwVfG Landesverwaltungsverfahrensgesetz Rheinland-Pfalz

TA Lärm Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

TA Luft Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm

UVPG Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung

WaldG Gesetz zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft